

GEMEINDE SCHWÖRSTADT

Landkreis Lörrach

Datenschutzinformationen zur Kernzeitbetreuung

Information nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Mit diesen Informationen erläutern wir Ihnen, wie die Gemeinde Schwörstadt personenbezogene Daten Ihres Kindes und Ihre eigenen Daten im Rahmen der Kernzeitbetreuung an der Schule am Heidenstein verarbeitet.

1. Verantwortliche Stelle und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlich im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 DS-GVO ist:

Gemeindeverwaltung Schwörstadt
vertreten durch den Bürgermeister
Hauptstraße 107
79739 Schwörstadt
Telefon: +49 7762 5220-0
E-Mail: info@schwoerstadt.de

Unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

DSBONE GmbH
Vanessa Egle
Todtmooser Straße 43
79664 Wehr
Tel. 07762 519 10 10
E-Mail: datenschutz@schwoerstadt.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**a) Durchführung des Benutzungsverhältnisses**

Wir verarbeiten Ihre Daten, um über Ihren Aufnahmeantrag zu entscheiden, die Betreuung durchzuführen, mit Ihnen in Kontakt zu treten und das Benutzungsverhältnis zu beenden. Verarbeitet werden insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum und Klassenstufe des Kindes, Namen und Kontaktdaten der Personensorgeberechtigten und der Notfallkontakte, das gewählte Betreuungsmodul, die Angaben zur Abholberechtigung und zur Busnutzung sowie die Angaben nach § 4 Absatz 5 der Kernzeitbetreuungssatzung, soweit über die Platzvergabe zu entscheiden ist.

Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO in Verbindung mit der Kernzeitbetreuungssatzung und § 4 des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg (LD SG). Die Verarbeitung ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt.

b) Erhebung der Benutzungsgebühren

Zur Festsetzung, Erhebung und Beitreibung der Benutzungsgebühren verarbeiten wir Ihre Bankverbindungsdaten und die zur Veranlagung erforderlichen Angaben. Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Absatz

1 Buchstabe e DS-GVO in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg und der Kernzeitbetreuungssatzung.

c) Gesundheitsangaben

Angaben zu Allergien, Unverträglichkeiten, chronischen Erkrankungen und erforderlichen Medikamenten sind Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 DS-GVO. Ihre Verarbeitung ist nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c DS-GVO zulässig, soweit sie zum Schutz lebenswichtiger Interessen Ihres Kindes erforderlich ist. Im Übrigen erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DS-GVO.

d) Gesetzliche Melde-, Berichts- und Dokumentationspflichten

Die Kernzeitbetreuung ist ein Betreuungsangebot nach § 8b des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und unterliegt der Schulaufsicht. Nach der Betreuungsangebotaufsichtsverordnung sind wir verpflichtet, Unterlagen zu den räumlichen und personellen Gegebenheiten sowie zur Belegung des Betreuungsangebots zu führen und aufzubewahren. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder zu beeinträchtigen, haben wir der zuständigen Schulaufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten und dabei die zur Ausübung der Aufsicht erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen.

Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DS-GVO in Verbindung mit den §§ 2 bis 4 der Betreuungsangebotaufsichtsverordnung.

e) Förderung durch das Land

Die Kernzeitbetreuung wird vom Land Baden-Württemberg finanziell gefördert. Für die Beantragung, Abrechnung und Prüfung dieser Förderung übermitteln wir der jeweils zuständigen Förder- bzw. Bewilligungsstelle des Landes (derzeit das Regierungspräsidium Freiburg) die nach den jeweils geltenden Förderbestimmungen erforderlichen Angaben. In der Regel sind dies aggregierte Angaben — insbesondere die Zahl der Betreuungsgruppen, die Zahl der betreuten Kinder und die wöchentlichen Betreuungszeiten — ohne Namensnennung. Ändern sich die Förderung oder die Förderbedingungen, übermitteln wir nur die dann erforderlichen Angaben und nur im vorgeschriebenen Umfang. Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO in Verbindung mit den jeweils einschlägigen Förderbestimmungen des Landes.

3. Empfänger der Daten

Innerhalb der Gemeindeverwaltung erhalten nur die Stellen Zugriff, die die Daten zur Aufgabenerfüllung benötigen. Darüber hinaus können Empfänger sein:

- die Betreuungskräfte der Kernzeitbetreuung,
- die Schulleitung der Schule am Heidenstein, soweit die Abstimmung des Betreuungsangebots dies erfordert,
- die Schulaufsichtsbehörden (Staatliches Schulamt Lörrach, Regierungspräsidium Freiburg) im Rahmen der Aufsicht nach § 8b SchG,
- die Unfallkasse Baden-Württemberg im Fall eines meldepflichtigen Unfalls,
- das Jugendamt, soweit Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen,
- das kreditwirtschaftliche Institut der Gemeinde im Rahmen des Lastschriftinzugs,
- von der Gemeinde eingesetzte IT-Dienstleister als Auftragsverarbeiter nach Artikel 28 DS-GVO,
- Dritte, die die Gemeinde nach § 15 der Kernzeitbetreuungssatzung mit der Berechnung der Gebühren, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide oder der Entgegennahme der Gebühren beauftragt (§ 2 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg).

Eine Übermittlung in Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums findet nicht statt.

4. Speicherdauer

Unterlagen zu den räumlichen und personellen Gegebenheiten sowie zur Belegung des Betreuungsangebots einschließlich der personenbezogenen Daten der betreuten Kinder bewahren wir nach § 4 Absatz 1 der Betreuungsangebotsaufsichtsverordnung mindestens fünf Jahre auf.

Einrichtungs- und personenbezogene Aufzeichnungen, die Angelegenheiten der Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörden betreffen könnten, bewahren wir nach § 4 Absatz 2 der Betreuungsangebotsaufsichtsverordnung mindestens zehn Jahre auf. Für Unterlagen der Gebührenveranlagung gelten die haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf der jeweiligen Frist löschen wir die personenbezogenen Daten unverzüglich, sofern sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

5. Automatisierte Entscheidungsfindung

Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling im Sinne des Artikels 22 DS-GVO findet nicht statt.

6. Ihre Rechte

Sie haben das Recht,

- nach Artikel 15 DS-GVO Auskunft über die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten zu verlangen,
- nach Artikel 16 DS-GVO die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung unvollständiger Daten zu verlangen,
- nach Artikel 17 DS-GVO die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, soweit deren Verarbeitung nicht zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen erforderlich ist,
- nach Artikel 18 DS-GVO die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen,
- nach Artikel 21 DS-GVO der Verarbeitung aus Gründen zu widersprechen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben,
- eine erteilte Einwilligung nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen; die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung bleibt unberührt.

Eine Einschränkung dieser Rechte ist nach Artikel 23 Absatz 1 DS-GVO in Verbindung mit den §§ 8 und 9 LDSG und § 5 der Betreuungsangebotsaufsichtsverordnung möglich, soweit und solange Daten zum Schutz der betroffenen Kinder geheim gehalten werden müssen. Die Gründe hierfür dokumentieren wir.

7. Beschwerderecht

Sie haben nach Artikel 77 DS-GVO das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. Zuständig ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Heilbronner Straße 35, 70191 Stuttgart

8. Erforderlichkeit der Angaben

Die Bereitstellung der im Aufnahmeantrag erbetenen Daten ist für die Aufnahme in die Kernzeitbetreuung erforderlich. Ohne diese Angaben können wir über Ihren Antrag nicht entscheiden und die Betreuung nicht durchführen.

Freiwillig sind die Angabe Ihrer E-Mail-Adresse sowie die Einwilligung in Foto- und Bildaufnahmen. Aus einer Verweigerung entstehen Ihnen keine Nachteile.